

2. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
in der Ortsgemeinde Bissersheim

vom 17.12.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung der Gemeinde Bissersheim zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 05.03.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

erhält folgende Neufassung:

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§11 Beitragsschuldner

Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jeweils zu einem Drittel einen Monat, vier Monate und sieben Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.03.2012 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubetragsatzung wiederkehrende Beiträge tritt zum 14.02.2014 außer Kraft.

Bissersheim, 17.12.2015


Krauß
Ortsbürgermeister

